

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/14 B

L 10 AL 48/13 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 508/10 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Fichte und Dr. Leitherer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezog von Januar 2007 bis März 2008 Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit und anschließend - mit einer Unterbrechung - Arbeitslosengeld (Alg). Ausweislich eines Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Beklagten vom 12.12.2008 war er in der Lage, vollschichtig mit qualitativen Einschränkungen zu arbeiten. Anlässlich einer Vorsprache bei der Beklagten im Januar 2009 erklärte der Kläger, er teile die Einschätzung seiner Leistungsfähigkeit nicht und sei nicht bereit, sich entsprechend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Daraufhin hob die Beklagte die Leistungsbewilligung auf. Im anschließenden Rechtsstreit erklärte sich der Kläger bereit, dem Arbeitsmarkt in dem Umfang zur Verfügung zu stehen, wie dies in den Gutachten zu einem rentenrechtlichen Rechtsstreit (S 16 R 225/09) festgestellt worden sei (mindestens sechs Stunden täglich). In seiner erneuten Arbeitslosmeldung vom 10.5.2010 gab er demgegenüber an, aus gesundheitlichen Gründen nur unter 15 Stunden wöchentlich arbeiten zu können. Die Voraussetzungen der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung (SGB III aF) lägen vor, weil eine Feststellung seitens des Rentenversicherungsträgers zu seiner Erwerbsminderung bislang nicht erfolgt sei. Die Beklagte lehnte die Zahlung von Alg ab; § 125 Abs 1 SGB III aF komme nicht zur Anwendung, weil ein vollschichtiges Leistungsvermögen bestehe. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18.12.2013 macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, weil die Nahtlosigkeitsregelung auch dann zur Anwendung gelangen müsse, wenn der Rentenversicherungsträger keine abschließende Feststellung der Erwerbsminderung getroffen habe. Die anderslautende Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.9.1999 (*B 11 AL 13/99 R - BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 § 105a Nr 7*) sei unzutreffend. Es bestehe erneute Klärungsbedürftigkeit.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 26.6.2014 nicht.

- 5 Der Kläger wirft bereits keine konkrete Rechtsfrage auf. Aber selbst dann, wenn man dem knappen Vorbringen eine grundsätzlich bedeutsame Frage zur Anwendbarkeit der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Abs 1 SGB III aF entnehmen wollte, könnten deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit vom Senat nicht beurteilt werden, weil der Kläger weder Einzelheiten des zu beurteilenden Sachverhalts mitteilt noch angibt, warum die Frage nicht durch das vom LSG angeführte Urteil des Senats vom 9.9.1999 geklärt ist bzw weshalb sie wieder klärungsbedürftig geworden sein soll.
- 6 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG in der Sache für unzutreffend hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

